Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uli Schippels (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Stille Ortung per SMS (Ortungsimpulse) durch Polizei und Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Andrej Hunko (DIE LINKE) mitgeteilt, dass im Jahre 2010 das Bundeskriminalamt 96.314, das Bundesamt für Verfassungsschutz 107.852 und die Zollfahndungsbehörden sogar 236.617 "Ortungsimpulse" ("stille SMS") an Handybesitzer/-innen versendet haben.

1. Auf welcher Rechtgrundlage versenden Polizei und Verfassungsschutz in Schleswig-Holstein "Ortungsimpulse", um den Aufenthaltsort von Handybesitzern/-innen zu ermitteln?

Antwort:

Polizei: Gem. §§ 100a und 100b Strafprozessordnung (StPO) für Zwecke der Strafverfolgung, gem. §§ 185a Abs. 2 Nr. 3 und 186 Abs. 1 Satz 5 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) für Zwecke der Gefahrenabwehr.

Verfassungsschutz: § 8 Abs. 8 Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG).

2. Wie viele "Ortungsimpulse" hat das Landesamt für Verfassungsschutz in den letzten fünf Jahren an wie viele Handybesitzer-/innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen.

Antwort:

Zur Anzahl und zum Umfang operativer Maßnahmen des Verfassungsschutzes wird ausschließlich dem dafür zuständigen Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet (§ 26 LVerfSchG).

3. Wie viele "Ortungsimpulse" hat die Polizei in den letzten fünf Jahren an wie viele Handybesitzer/-innen versandt? Bitte detailliert nach Jahren darstellen.

Antwort:

Nach Strafprozessrecht:

In dem für die Kleine Anfrage verfügbaren Zeitrahmen kann lediglich die Anzahl der Fälle und nicht die Zahl von Impulsen benannt werden, in denen die Polizei Ortungsmaßnahmen durchgeführt hat. Handybesitzer und Fall sind nicht identisch, weil eine Person über mehrere Handys verfügen kann und Gerichtsbeschlüsse teilweise personen- und nicht handybezogen sind.

2007: 210 Fälle 2008: 311 Fälle 2009: 364 Fälle 2010: 318 Fälle 2011: 298 Fälle

Nach Gefahrenabwehrrecht:

Gefahrenabwehrende Standortfeststellungen über die Provider sowie im Wege stiller SMS durch die Polizei selbst werden dem Gremium nach § 186b Abs. 2 LVwG jährlich seit Mitte 2007 gemeldet, nämlich für 2007: - 157 -, für 2008: - 259 -, für 2009: - 277-, für 2010 - 263 – und für 2011: - 248 – Ortungen.

4. Wie viele Anträge haben Polizei und Staatsanwaltschaft auf Überwachung der Telekommunikation aufgrund welcher Sachverhalte und Rechtsgrundlagen in der StPO im Jahr 2010 und im Jahr 2011 bei welchen Gerichten gestellt?

Antwort:

Zur Stellung von Anträgen ist die Polizei nicht befugt.

Anträge der Staatsanwaltschaften:

Anträge nach § 100a oder § 100g StPO.

Hinweis: Anträge zum gleichen Verfahren werden mehrfach gezählt,

Erstanordnungen und Verlängerungsanordnungen zusammen.

Jahr	§ 100a StPO	§ 100g StPO	Summe
2010	415	340	755
2011	428	344	772
	843	684	1527

Darüber hinausgehende Angaben ("aufgrund welcher Sachverhalte", "bei welchen Gerichten") können innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfü-

gung stehenden Zeit nicht erlangt werden, da entsprechende Daten statistisch nicht bzw. nicht differenziert erfasst werden.

5. Wie viele Anträge auf Überwachung der Telekommunikation wurden aufgrund von § 100a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a) bis t) im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gestellt? Bitte differenziert nach den Straftatbeständen anhand der Buchstaben des § 100a Absatz 2 Nummer 1 darstellen.

Antwort:

Hinweis: Anträge zum gleichen Verfahren werden mehrfach gezählt. Erstanordnungen und Verlängerungsanordnungen zusammen

Verfahrensklasse	2010	2011	Summe
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 a StPO	2		2
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 e StPO	8	3	11
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 f StPO		2	2
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 h StPO	3	1	4
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 i StPO	7	1	8
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 j StPO	30	30	60
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 k StPO	18	12	30
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 I StPO	10	12	22
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 n StPO	6	6	12
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 p StPO		18	18
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 r StPO	2		2
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 s StPO	1	7	8
§ 100a Abs. 2 Nr. 1 t StPO		1	1
	87	93	180

6. Wie viele Anträge auf Überwachung der Telekommunikation wurden aufgrund von § 100a Absatz 1 StPO in Verbindung mit § 100a Absatz 2 Nummern 2 bis 11 im Jahr 2010 und im Jahr 2011 gestellt? Bitte differenziert nach den Straftatbeständen anhand der Nummern und Buchstaben des § 100a Absatz 2 darstellen.

Antwort:

Hinweis: Anträge zum gleichen Verfahren werden mehrfach gezählt, Erstanordnungen und Verlängerungsanordnungen zusammen.

Verfahrensklasse nur Num-			
mern	2010	2011	Summe
§ 100a Abs. 2 Nr. 2	8	13	21
§ 100a Abs. 2 Nr. 3	15	7	22
§ 100a Abs. 2 Nr. 4	1	2	3
§ 100a Abs. 2 Nr. 5	19	22	41

§ 100a Abs. 2 Nr. 7	303	310	613
§ 100a Abs. 2 Nr. 9		1	1
	346	355	701

Verfahrensklasse mit Nummern			
und Buchstaben	2010	2011	Summe
§ 100a Abs. 2 Nr. 2 a StPO	8		8
§ 100a Abs. 2 Nr. 2 b StPO		2	2
§ 100a Abs. 2 Nr. 2 c StPO		1	1
§ 100a Abs. 2 Nr. 3 StPO	15	7	22
§ 100a Abs. 2 Nr. 4 a StPO		2	2
§ 100a Abs. 2 Nr. 4 b StPO	1		1
§ 100a Abs. 2 Nr. 5 a StPO	16	7	23
§ 100a Abs. 2 Nr. 5 b StPO	3	15	18
§ 100a Abs. 2 Nr. 7 a StPO	11	17	28
§ 100a Abs. 2 Nr. 7 b StPO	288	291	579
§ 100a Abs. 2 Nr. 9 b StPO		1	1
	342	343	685

7. Wie viele Anordnungen auf Überwachung der Telekommunikation hat die Staats-anwaltschaft wegen "Gefahr im Verzug" gemäß § 100b Absatz 1 Satz 2 StPO im Jahr 2010 und im Jahr 2011 selbst getroffen? Bitte dar-legen, aufgrund welcher Sachverhalte und welcher Rechtsgrundlagen in welchen Monaten beziehungsweise Jahren.

Antwort:

Die Frage kann innerhalb der für die Beantwortung Kleiner Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten statistisch nicht bzw. nicht differenziert erfasst werden. So differenziert die Statistik nicht zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher (Eil-)Anordnung. Gesonderte (Hand-)Statistiken werden seitens der Justizbehörden des Landes Schleswig-Holstein nicht geführt.

a) Wie häufig wurden diese Anordnungen der Staatsanwaltschaft gemäß § 100b Absatz 1 Satz 3 StPO binnen drei Werktagen von welchem Gericht bestätigt?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

b) Wie häufig wurden diese Anordnungen der Staatsanwaltschaft von welchem Gericht mit welchen Begründungen nicht bestätigt, sodass sie außer Kraft traten?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 7.

8. Wie häufig wurden die Anordnungen auf Überwachung der Telekommunikation gemäß § 100b Absatz 1 Satz 5 StPO um weitere drei Monate verlängert? Bitte detailliert darstellen.

Antwort:

Anträge zum gleichen Verfahren werden mehrfach gezählt, die Anträge wurden um bis zu 3 Monate verlängert.

Jahr	§ 100a StPO	§ 100g StPO	Summe
2010	68	36	104
2011	55	35	90
	123	71	194

9. Wie häufig wurden aufgrund welcher Rechtsgrundlagen in den letzten fünf Jahren Funkzellenabfragen von Polizei und Verfassungsschutz durchgeführt? Bitte differenziert nach Jahren und Behörden darlegen.

Antwort:

Polizei:

2007	92
2008	126
2009	170
2010	210
2011	248

Rechtsgrundlagen: § 100g StPO und §§ 185a, 186 LVwG (Eine Differenzierung ist in dem für Kleine Anfragen verfügbaren Zeitrahmen nicht leistbar).

Für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde wird auf die Antwort zu Nr. 2 verwiesen.

10. Wie häufig wurden Funkzellenabfragen in den Jahren 2010 und 2011 nach § 100g StPO durchgeführt?

Antwort:

Polizei:

2010	210	
2011	248	

Staatsanwaltschaften:

Anzahl der Verkehrsdatenerhebungen gem. § 100g StPO. Anträge zum gleichen Verfahren werden mehrfach gezählt.

Jahr	eine in § 100a StPO bezeichnete Straftat von erheblicher Bedeutung	Straftat mittels Telekommunikation	Summe
2010	289	51	340
2011	306	38	344

Zu der Übersicht zu Frage 10 ist zu bemerken, dass diese sich auf alle Maßnahmen nach § 100g StPO bezieht und nicht allein auf Funkzellenabfragen, die einen Unterfall der in § 100g StPO normierten Verkehrsdatenerhebung darstellen. Die Anzahl der angeordneten Funkzellenabfragen kann der Statistik (vgl. § 100g Absatz 4 StPO) mithin nicht entnommen werden.